

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1855.

## №. VIII. Gesetz,

die Bergzehnt-Armuthscaffe betr., v. 9. Februar 1855.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Zur nothwendigen Erhaltung der zur Unterstützung hilflosbedürftiger Berggebrüder und deren Hinterlassenen bestehenden Bergzehnt-Armuthscaffe sind außer den mit Unserer Genehmigung von Unserer vormaligen Cammer nach dem Publicandum vom 21. Jan. 1840 (Wochenblatt 1840 Nr. 5) und vom 6. April 1841 (Frankenhäuser Intelligenzblatt Nr. 17) zu diesem Zwecke eingeführten Gebühren vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an folgende Abgaben an diese Caffe zu leisten:

Von den Leichengräbereien ebenso wie von den übrigen Gräbereien und Steinbrüchen jährlich . . . . . 4 Kr. 3 Hlr. = 1 Sgr. 3 Pf.

Bei der Befestigung einer Muthung von einer Fundgrube und zwei Raafen 35 Kr. - Hlr. = 10 Sgr. - Pf.

Von jeder Fundgrube mehr . . . 17 Kr. 4 Hlr. = 5 Sgr. - Pf.

Von jeder Raafe mehr . . . . . 3 Kr. 4 Hlr. = 1 Sgr. - Pf.

Bei jeder Confirmation eines im Bergigenthum betreffenden Besitzveränderungs-Documentes, wenn der Kaufbezüglich Tagwerth bis 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. beträgt . . . . . 9 Kr. - Hlr. bezügl. 2 Sgr. 6 Pf.

Wenn er mehr als 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. bis 175 Fl. = 100 Thlr. einschließlich beträgt . . . . . 52 Kr. 4 Hlr. = 15 Sgr. - Pf.

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gezeisaml. XVI.

8  
Ausgegeben in Rudolstadt, den 24. Februar 1855.